

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber der OGAW-Sondervermögen

**DWS TRC Deutschland (ISIN: DE000DWS08N1)
DWS TRC Global Growth (ISIN: DE000DWS1W80)
DWS TRC Top Dividende (ISIN: DE000DWS08P6)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Änderung der Anlagepolitik durch die Aufnahme eines neuen ESG Basis-Ausschlüsse-Filters sowie weitere Änderungen der Anlagegrenzen

Bei den vorstehenden OGAW-Sondervermögen handelt es sich um richtlinienkonforme Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nummer 11 KAGB. Bei dem jeweiligen Masterfonds handelt es sich auch um richtlinienkonforme OGAW-Sondervermögen („Masterfonds“) und künftig um Finanzprodukte, mit denen ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor beworben werden.

Die Anlagepolitik des jeweiligen OGAW-Sondervermögens wird aufgrund der Änderung der Anlagepolitik des jeweiligen Masterfonds wie folgt geändert:

In § 26 („Vermögensgegenstände“) wird der Absatz bezüglich der bisherigen ESG-Formulierung („Smart Integration“) gelöscht und zukünftig durch die Aufnahme eines neuen ESG Basis Ausschlüsse-Filters betreffend den Masterfonds in § 27 („Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen“) ersetzt.

Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft für den jeweiligen Masterfonds ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewirbt, ohne dabei eine explizite ESG und /oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen.

Die Berücksichtigung von ESG-Standards erfolgt im Rahmen der Umsetzung der individuellen Anlagestrategie des jeweiligen Masterfonds in Form von bestimmten Basis-Ausschlüssen .

Zudem werden für die beiden OGAW-Sondervermögen DWS TRC Deutschland und DWS TRC Global Growth die Anlagegrenzen in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Bankguthaben beim jeweiligen Masterfonds von bisher bis zu 49% auf bis zu 40% des Wertes des Masterfonds geändert.

Die neuen Absätze werden in § 26 und § 27 aufgenommen und lauten wie folgt:

„§ 26 Vermögensgegenstände
(...)“

Die Gesellschaft bewirbt mit dem Masterfonds ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, ohne dabei eine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Die Gesellschaft bewertet und berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände neben klassischen Kriterien wie Wertentwicklung, Liquidität, Risiko und dem finanziellen und wirtschaftlichen Erfolg eines Emittenten auch seine Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Governance). Die Bewertung und Berücksichtigung der ESG-Standards erfolgt im Rahmen der Umsetzung der individuellen Anlagestrategie des Masterfonds in Form von Basis-Ausschlüssen von Vermögensgegenständen, die das Anlageuniversum beschränken. Diese Ausschlüsse sind daher von grundlegender Natur und stellen somit keine Ausrichtung auf Investitionen in nachhaltige Vermögensgegenstände oder eine nachhaltige Anlagestrategie dar.“

„§ 27 Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen

(...)

Mindestens 60% des Wertes des Masterfonds müssen in Vermögensgegenstände von Emittenten angelegt werden, die definierte ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale („ESG-Kriterien“) erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmens-interne ESG-Datenbank Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen, und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigt, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:

- Ausschluss-Bewertung

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“ aus dem englischen „controversial sectors“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabak und Erwachsenenunterhaltung definiert.

Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Die ESG-Datenbank berücksichtigt bei der Bewertung von Emittenten den Anteil am Gesamtumsatz, den die Emittenten in den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

- Klimarisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet das Verhalten von Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel der Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

- Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation, sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

- Staaten-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet die ganzheitliche Regierungsführung für Staaten unter anderem unter Berücksichtigung der Bewertung der politischen und bürgerlichen Freiheiten.

- Bewertung von Investmentanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile gemäß der Klimarisiko- und Norm-Bewertung.

Die Vermögensgegenstände der Emittenten erhalten in den einzelnen Bewertungsansätzen jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung ist und „F“ die niedrigste Bewertung ist.

Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 3 und Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Vermögensgegenstände, die in der Klimarisiko-Bewertung und der Norm-Bewertung eine Bewertung von A-E, in der Ausschluss-Bewertung von Tabak, kontroversen Waffen und zivilen Schusswaffen eine Bewertung von A-C, in der Ausschluss-Bewertung Rüstungsindustrie eine Bewertung von A-D, und in der Staaten-Bewertung eine Bewertung von A-D haben, erfüllen die ESG-Standards.

Die jeweiligen Bewertungen des Vermögensgegenstands werden dabei einzeln betrachtet. Hat der Vermögensgegenstand in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, kann der Vermögensgegenstand nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von D oder E in der Ausschluss-Bewertung von Tabak, kontroversen Waffen und zivilen Schusswaffen haben, wird nicht angelegt. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von E in der Ausschluss-Bewertung von Rüstungsindustrie haben, wird nicht angelegt.

In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von E in der Staaten-Bewertung haben, wird nicht angelegt.

In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von F in einem Bewertungsansatz haben, wird nicht angelegt.

Bis zu 40% des Wertes des Masterfonds können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die den ESG Standards nicht entsprechen oder nicht bewertet werden.“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS TRC Deutschland und DWS TRC Global Growth:

„(...)

Bis zu 40% des Wertes des Masterfonds dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbbarer Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

(...)

Bis zu 40% des Wertes des Masterfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. (...).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 1. März 2022 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Februar 2022

Die Geschäftsführung